

ÄNDERUNG der gültigen RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG ab 1.6.2026

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Beschlüsse 2025-I-7, 2025-I-8, 2025-II-12 und 2025-II-13)

Das Sekretariat bittet die Fassung (Loseblattsammlung) der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt zu ändern:

	herausnehmen	einfügen
1.	Deckblatt	Deckblatt
2.	I – X	I – X
3.	3 / 3 : 1	3 / 3 : 1
4.	3 : 2 / 4	3 : 2 / 4
5.	14 : 1 / 14 : 2	14 : 1 / 14 : 2
6.	29 – 32	29 – 32
7.	36 : 1 / 36 : 2	36 : 1 / 36 : 2
8.	49 – 52	49 – 52
9.	55 / 55 : 1	55 / 55 : 1
10.	55 : 2 / 56	55 : 2 / 56
11.	57 / 58	57 / 58
12.	63 / 64	63 / 64
13.	89 / 90	89 / 90
12.	99 – 102	99 – 102
13.	Anlage 3, 17 – 20	Anlage 3, 17 – 20
14.	Anlage 7, 3 / 4	Anlage 7, 3 / 4
15.	Anlage 13, 1 – 4	Anlage 13, 1 – 4
16.	Anlage 13, 7 – 10	Anlage 13, 7 – 10

RHEINSCHIFFFAHRTS- POLIZEI- VERORDNUNG (RHEINSCHPV)

STAND
1. JUNI 2026

RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG

(RheinSchPV)

1995

STAND 1. JUNI 2026

**Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
(RheinSchPV)**

Inhaltsverzeichnis

**Erster Teil:
Auf der gesamten Rheinstrecke anwendbare Bestimmungen**

**Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen**

§§	Seite
1.01 Begriffsbestimmungen	1
1.02 Schiffsführer	3
1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord	3 : 1
1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht	4
1.05 Verhalten unter besonderen Umständen	4
1.06 Benutzung der Wasserstraße	4
1.07 Anforderungen an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste	4
1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge	5
1.09 Besetzung des Ruders	6
1.10 ¹ Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord	7
1.10a ² Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge in Bezug auf Urkunden und sonstige Unterlagen an Bord	7
1.11 ² Mitführen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk an Bord	8
1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schiffahrtshindernisse	8
1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen	8
1.14 Beschädigung von Anlagen	9
1.15 Verbot von Einbringungen in die Wasserstraße	9
1.16 Rettung und Hilfeleistung	9
1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen	9
1.18 Freimachen des Fahrwassers	10
1.19 Besondere Anweisungen	10
1.20 Überwachung	10
1.21 Sondertransporte; Amphibienfahrzeuge	10
1.22 ³ Anordnungen vorübergehender Art der zuständigen Behörde	11
1.22a ³ Anordnungen vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt	11
1.23 Erlaubnis besonderer Veranstaltungen	11
1.24 Anwendbarkeit der Verordnung auf Häfen, Lade- und Löschplätze	11
1.25 Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen	11
1.26 ⁴ Abweichungen von dieser Verordnung für ein Fahrzeug, bei dem Aufgaben der Besatzung automatisiert wahrgenommen werden, oder für ein ferngesteuertes Fahrzeug	12

**Kapitel 2
Kennzeichnung und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge;
Schiffseichung**

2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe	13
2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge	14
2.03 Schiffseichung	14

¹ Die Angabe zu § 1.10 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2021-I-10).

² Die Angabe zu §§ 1.10a und 1.11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-II-16).

³ Die Angabe zu §§ 1.22 und 1.22a wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-I-15 Nummer 4).

⁴ Die Angabe zu § 1.26 wurde definitiv angenommen (Beschlüsse 2022-II-12 und 2023-I-9).

II

§§	Seite
2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger	14
2.05 Kennzeichen der Anker	14
2.06 ¹ Kennzeichnung der Fahrzeuge, die alternative Energiequellen nutzen	14 : 1

Kapitel 3

Bezeichnung der Fahrzeuge

Abschnitt I: Allgemeines

3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen	15
3.02 ² Lichter	15
3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel	16
3.04 Zylinder, Bälle und Kegel	16
3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen	16
3.06 (ohne Inhalt)	17
3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw.	17

Abschnitt II: Nacht- und Tagbezeichnung

Titel A: Bezeichnung während der Fahrt

3.08 Bezeichnung einzelner fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	17
3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt	18
3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt	19
3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt	20
3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt	21
3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt	21
3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	22
3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist	23
3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt	24
3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen	24
3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt	24
3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt	25

¹ Die Angabe zu § 2.06 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

² Die Angabe zu § 3.02 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2021-II-15).

Titel B: Bezeichnung beim Stillliegen

§§	Seite
3.20	26
3.21	26
3.22	26
3.23	27
3.24	27
3.25	27
3.26	29

Abschnitt III: Sonstige Bezeichnung

3.27	30
3.28 ¹	30
3.29	30
3.30	31
3.31	31
3.32	31
3.33	32
3.34 ²	32

Kapitel 4**Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk; Informations- und Navigationsgeräte³****Abschnitt I: Schallzeichen**

4.01	33
4.02	33
4.03	34
4.04	34

Abschnitt II: Sprechfunk

4.05	34
------	----

¹ Die Angabe zu § 3.28 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2021-II-15).

² Die Angabe zu § 3.34 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2012-II-14).

³ Die Angabe zu Kapitel 4 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2013-II-16).

IV

Abschnitt III: Informations- und Navigationsgeräte¹

§§	Seite
4.06 Radar	35
4.07 ¹ Inland AIS und Inland ECDIS	35
4.08 ² Spurführungsassistent für die Binnenschifffahrt (TGAIN)	36 : 1

Kapitel 5

Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

5.01 Schifffahrtszeichen	37
5.02 Bezeichnung der Wasserstraße	37

Kapitel 6

Fahrregeln

Abschnitt I: Allgemeines

6.01 Schnelle Schiffe	39
6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen	39
6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander	39

Abschnitt II: Begegnen und Überholen

6.03 Allgemeine Grundsätze	40
6.04 Begegnen: Grundregeln	40
6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln	41
6.06 Begegnen von schnellen Schiffen mit anderen Fahrzeugen und untereinander	42
6.07 Begegnen im engen Fahrwasser	42
6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen	42
6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen	42
6.10 Überholen: Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge	43
6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen	43

Abschnitt III: Weitere Regeln für die Fahrt

6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs	44
6.13 Wenden	44
6.14 Verhalten bei der Abfahrt	44
6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes	44
6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen	45
6.17 Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge	45
6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten	46

¹ Die Angabe zu Abschnitt III und zu § 4.07 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2013-II-16).

² Die Angabe zu § 4.08 gilt vom 1.6.2026 bis 31.12.2027 (Beschluss 2025-II-13).

§§	Seite
6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen	46
6.20 Vermeidung von Wellenschlag	46
6.21 Zusammenstellung der Verbände	47
6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen	47
6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen (Anlage 3, Bilder 50a, 50b, 52)	47
 Abschnitt IV: Fahren	
6.23 Verhalten der Fahren	48
 Abschnitt V: Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen	
6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines	48
6.25 Durchfahrt unter festen Brücken	48
6.26 Durchfahrt durch Schiffbrücken	49
6.27 Durchfahren der Wehre	49
6.28 Durchfahren der Schleusen	49
6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt	51
6.29 Vorrecht auf Schleusung	51
 Abschnitt VI: Unsichtiges Wetter; Benutzung von Radar	
6.30 Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter	52
6.31 Stillliegende Fahrzeuge	52
6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge	53
6.33 Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge	54

Kapitel 7 Regeln für das Stillliegen

7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen	55
7.02 Liegeverbot	55
7.03 ¹ Ankern und Benutzung von Ankerpfählen	56
7.04 Festmachen	56
7.05 Liegestellen	57
7.06 Besondere Liegestellen	57
7.07 Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen	57
7.08 Wache und Aufsicht	58

Kapitel 8 Zusatzbestimmungen

8.01 Geschleppte und schleppende Schubverbände	59
8.02 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen	59
8.03 Schubverbände, die Trägerschiffsleichter mitführen	59

¹ Die Angabe zu § 7.03 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-14).

VI

§§	Seite
8.04 Fortbewegung von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes	60
8.05 Kupplungen der Schubverbände	60
8.06 Sprechverbindung auf Verbänden	60
8.07 Begehbarkeit der Schubverbände	61
8.08 Zusammenstellung der Schleppverbände	61
8.09 Bleib-weg-Signal	61
8.10 Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind	62
8.11 ¹ Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol als Brennstoff nutzen	63
8.12 ¹ Sicherheit beim Austausch von Wechseltanks, die Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol enthalten	64
8.13 ¹ Alarm, Notabschaltung und Wiederinbetriebnahme bei Fahrzeugen mit einem LNG-System oder einem Methanolsystem an Bord	64
8.14 ² Sicherheit der Fahrzeuge, die Akkumulatoren mit einer Gesamtkapazität von mehr als 500 kWh oder ein Methanolsystem an Bord haben	64

Zweiter Teil:

Sonderbestimmungen für einzelne Rheinstrecken

Kapitel 9

Besondere Regeln für die Fahrt und das Stillliegen

9.01 Beschränkungen der Schifffahrt in Basel	65
9.02 Großer Elsässischer Kanal und kanalisierter Rhein	65
9.03 Vorbeifahrt an der Fähre Seltz-Plittersdorf	66
9.04 Geregelter Begegnung	66
9.05 Fahrt von Fahrzeugen und Verbänden auf gleicher Höhe	67
9.06 Befahren der Altrheine zwischen Mannheim und Mainz	67
9.07 Beschränkungen der Schifffahrt	68
9.08 Nachtschifffahrt auf der Strecke Bingen – St.Goar	69
9.09 Beschränkung der Schifffahrt zwischen Bad Salzig (km 564,30) und Gorinchem (km 952,50)	69
9.10 Bezeichnung und Fahrregeln von Merckzweckfahrzeugen der französischen Armee und der Bundeswehr	70
9.11 Fahrt bei unsichtigem Wetter unterhalb der Spyck'schen Fähre	70
9.12 Boven-Rijn und Waal	70 : 1
9.13 Pannerdensch kanaal, Neder-Rijn und Lek	70 : 1

Kapitel 10

Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser und bei Niedrigwasser

10.01 Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre	71
10.02 Beschränkung der Schifffahrt bei Niedrigwasser zwischen Bingen und St. Goar	74

¹ Die Angabe zu § 8.11, 8.12 und 8.13 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

² Die Angabe zu § 8.14 gilt vom 1.6.2026 bis 31.5.2029 (Beschluss 2025-II-12, Anlage 2).

Kapitel 11¹

Höchstabmessungen der Fahrzeuge, Schubverbände und sonstiger Fahrzeugzusammenstellungen

§§	Seite
11.01	75
11.02	76

Kapitel 12

Stromstrecken mit Meldepflicht oder mit Wahrschauregelung

12.01	79
12.02 ²	81
12.03 ²	82

Kapitel 13

Besondere Bestimmungen für den Verkehr der Kanalpenichen auf der Strecke Basel bis Schleusen Iffezheim

13.01	83
13.02	83
13.03	83
13.04	83
13.05	83
13.06	84

Kapitel 14

Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein

14.01	85
14.02	85
14.03	86
14.04	87
14.05	87
14.06	88
14.07	88
14.08	88
14.09	89

¹ Die Angabe zu Kapitel 11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-15).

² Die Angabe zu §§ 12.02 und 12.03 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-II-17).

VIII

§§		Seite
14.10	Duisburg-Ruhrort	89
14.11 ¹	Übernachtungshäfen Boven-Rijn, Waal und Lek	92
14.12 ¹	Schutz- und Sicherheitshafen Emmerich	93

Dritter Teil Umweltbestimmungen

Kapitel 15 Gewässerschutz und Entsorgung von Schiffsabfällen

15.01	Begriffsbestimmungen und Anwendung	97
15.02	Allgemeine Sorgfaltspflicht	97
15.03	Verbot der Einbringung und Einleitung	97
15.04	Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord	98
15.05	Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen	98
15.06	Sorgfaltspflicht beim Bunkern	99
15.07 ²	Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol	99
15.08 ³	Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich	101
15.09 ³	Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge.....	101

Anlagen

- Anlage 1: Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt
- Anlage 2: (ohne Inhalt)
- Anlage 3: Bezeichnung der Fahrzeuge
- Anlage 4: (ohne Inhalt)
- Anlage 5: (ohne Inhalt)
- Anlage 6: Schallzeichen
- Anlage 7: Schifffahrtszeichen
- Anlage 8: Bezeichnung der Wasserstraße
- Anlage 9⁴: Lichtwahrschau Oberwesel - St. Goar Rhein-km 548,50 - 555,43
- Anlage 10: Muster für das Ölkontrollbuch
- Anlage 11⁵: Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind: Erläuterungen des „Navigationsstatus“ und des „Bezugspunktes der Positionsinformation auf dem Fahrzeug“
- Anlage 12⁶: Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandsarten
- Anlage 13⁷: Verzeichnis der mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV

¹ Die Angabe zu §§ 14.11 und 14.12 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-11).

² Die Angabe zu § 15.07 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

³ Die Angabe zu §§ 15.08 und 15.09 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

⁴ Die Angabe zu Anlage 9 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-II-17).

⁵ Die Angabe zu Anlage 11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2014-II-14).

⁶ Die Angabe zu Anlage 12 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2017-I-11).

⁷ Die Angabe zu Anlage 13 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2023-II-13).

**Verzeichnis der geltenden Anordnungen vorübergehender Art
(§ 1.22 RheinSchPV)**

§	Nr.	Inhalt	geltend		Beschluss
			von	bis	
1.01	Buchstabe ao	Spurführungsassistent für die Binnenschifffahrt (TGAIN)	1.6.2026	31.12.2027	2025-II-13
4.07	3, 3. Satz	Inland AIS	1.12.2024	30.11.2027	2024-I-10
4.08		Spurführungsassistent für die Binnenschifffahrt (TGAIN)	1.6.2026	31.12.2027	2025-II-13
8.14	Außer der Überschrift	Sicherheit der Fahrzeuge, die ein Methanolsystem oder Akkumulatoren an Bord haben	1.6.2026	31.5.2029	2025-I-8, Anlage 2
	Überschrift	Sicherheit der Fahrzeuge, die Akkumulatoren mit einer Gesamtkapazität von mehr als 500 kWh oder ein Methanolsystem an Bord haben	1.6.2026	31.5.2029	2025-II-12, Anlage 2

- ab)¹ „schnelles Schiff“: ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, ausgenommen ein Kleinfahrzeug, das mit mehr als 40 km/h gegenüber Wasser fahren kann (z.B. ein Tragflügelboot, Luftkissenfahrzeug oder Fahrzeug mit mehreren Schiffsrümpfen) und wenn dies im Schiffsattest oder im nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung als gleichwertig anerkannten Zeugnis eingetragen ist;
- ac)² „Inland AIS Gerät“ ein Gerät, das auf einem Fahrzeug eingebaut ist und im Sinne der Bestimmungen von Teil II des ES-RIS genutzt wird;
- ad)³ „LNG-System“ sämtliche Teile des Fahrzeugs, die Flüssigerdgas (LNG) oder Erdgas enthalten können, wie Motoren, Brennstofftanks, Pufferbehälter und die Schlauch- und Rohrleitungen für das Bunkern;
- ae)⁴ „Bunkerbereich“ der Bereich in einem Radius von 20 Metern um den Bunkerverteiler;
- af)⁴ „Flüssigerdgas (LNG)“ Erdgas, das durch Abkühlung auf eine Temperatur von -161 °C verflüssigt wurde;
- ag)⁵ „festverbundener Tank“ ein mit dem Schiff verbundener Tank, wobei die Tankwände durch den Schiffskörper selbst oder durch vom Schiffskörper unabhängige Wandungen gebildet sein können;
- ah)^{6,7} „ES-TRIN“ der Europäische Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe Ausgabe 2025/1⁸. Bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Rheinuferstaat oder Belgien zu verstehen;
- ai)⁹ „ES-RIS“ der Europäische Standard für Binnenschiffahrtinformationsdienste Ausgabe 2025/1¹⁰. Bei der Anwendung des ES-RIS ist unter Mitgliedstaat ein Rheinuferstaat oder Belgien zu verstehen;
- aj)¹¹ „alternative Energiequelle“ eine andere Energiequelle als Gasöl, und zwar
- i) Flüssigerdgas (LNG),
 - ii) Methanol,
 - iii) Akkumulatoren mit einer Gesamtkapazität von mehr als 500 kWh;
- ak)¹¹ „Methanolsystem“ alle Komponenten des Fahrzeugs, die Methanol enthalten können, wie Motoren, Brennstofftanks, Pufferbehälter und die Schlauch- und Rohrleitungen für das Bunkern;
- al)¹² „Akkumulator“ ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie auf elektrochemischer Basis;
- am)¹¹ „Brennstoffzelle“ ein Energiewandler, in dem durch Oxidation die chemische Energie des Brennstoffs direkt in elektrische und thermische Energie umgewandelt wird;

¹ Der Buchstabe ab wurde definitiv angenommen (Beschluss 2024-II-12).

² Der Buchstabe ac wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-13).

³ Der Buchstabe ad wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

⁴ Die Buchstaben ae und af wurden definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

⁵ Der Buchstabe ag wurde definitiv angenommen (Beschluss 2017-I-11).

⁶ Der Buchstabe ah außer Satz 1 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-15).

⁷ Satz 1 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2024-II-14).

⁸ Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), Edition 2025/1, vom Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (CESNI) angenommen mit Beschluss 2024-II-1 vom 17. Oktober 2024.

⁹ Der Buchstabe ai wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

¹⁰ Europäischer Standard für Binnenschiffahrtinformationsdienste (ES-RIS), Edition 2025/1, vom Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (CESNI) angenommen mit Beschluss 2024-II-2 vom 17. Oktober 2024.

¹¹ Die Buchstaben aj, ak und am wurden definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

¹² Der Buchstabe al wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-II-12, Anlage 1).

- an)¹ „Wechseltank“ ein Container oder ein Rahmen mit einem oder mehreren Tanks, bestimmt für
- i) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen an Bord und
 - ii) die Brennstoffversorgung von Antriebs- oder Hilfssystemen des Fahrzeugs.
- Der Container oder der Rahmen ist so konzipiert, dass er außerhalb des Fahrzeugs gebracht werden kann;
- ao)² „Spurführungsassistent für die Binnenschifffahrt (TGAIN)“ ein Navigationsgerät, das zur selbsttätigen Schiffssteuerung eines Fahrzeugs entlang einer zu verfolgenden Fahrspur auf dem Fahrzeug eingebaut ist.

§ 1.02

Schiffsführer

- 1.³ Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als „Schiffsführer“ bezeichnet. Ihre Eignung gilt als vorhanden, wenn sie ein nach der Rheinschiffspersonalverordnung zur Schiffsführung des jeweiligen Fahrzeuges gültiges Befähigungszeugnis als Schiffsführer besitzt. Befährt der Schiffsführer einen in § 13.03 der Rheinschiffspersonalverordnung genannten Streckenabschnitt, muss er zudem die hierfür nach dieser Vorschrift erforderliche besondere Berechtigung besitzen.
- Sind nach der Rheinschiffspersonalverordnung mehrere Schiffsführer für das Fahrzeug vorgeschrieben, benötigt nur der Schiffsführer, unter dessen Führung das Fahrzeug steht, die besondere Berechtigung gemäß § 13.03 der Rheinschiffspersonalverordnung.
2. Jeder Verband muss gleichfalls unter der Führung eines hierfür geeigneten Schiffsführers stehen.
- Stellt ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb die Hauptantriebskraft, ist dessen Schiffsführer zugleich der Führer des Verbandes.
- Stellen mehrere Fahrzeuge die Hauptantriebskraft, ist der Führer des Verbandes rechtzeitig zu bestimmen.
- Bei Schubverbänden, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, ist der Führer des Verbandes der Schiffsführer des schiebenden Fahrzeugs an der Steuerbordseite.
3. In einem Schubverband benötigen die geschobenen Fahrzeuge keinen eigenen Schiffsführer, sondern unterstehen der Führung des schiebenden Fahrzeugs.
- Befindet sich unter gekuppelten Fahrzeugen ein Schubleichter, kann der Führer der gekuppelten Fahrzeuge zugleich die Aufgaben des Schiffsführers des Schubleichters wahrnehmen.
4. Der Schiffsführer muss während der Fahrt an Bord sein, auf schwimmenden Geräten ferner auch während des Betriebs.
5. Der Schiffsführer ist, unbeschadet der Verantwortung anderer Personen, für die Befolgung dieser Verordnung verantwortlich. Die Führer von Verbänden sind für die Befolgung der für diese geltenden Bestimmungen verantwortlich.

¹ Der Buchstabe an wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

² Der Buchstabe ao gilt vom 1.6.2026 bis 31.12.2027 (Beschluss 2025-II-13).

³ Nummer 1 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-14).

In einem Schleppverband haben die Schiffsführer der geschleppten Fahrzeuge die Anweisungen des Führers des Schleppverbandes zu befolgen; sie haben jedoch auch ohne solche Anweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind. Das gleiche gilt für die Schiffsführer gekuppelter Fahrzeuge, die nicht zugleich Führer des Verbandes sind.

6. Ist für stillliegende Fahrzeuge oder Schwimmkörper eine Person als Wache oder als Aufsicht nach § 7.08 bestellt, tritt diese Person an die Stelle des Schiffsführers.

7. Die Fähigkeiten des Schiffsführers dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

§ 1.03

Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

1. Die Besatzung hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung dieser Verordnung ihrerseits beizutragen.

2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.

3. Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, sind insoweit auch für die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

4.¹Die Fähigkeiten der diensttuenden Mitglieder der Mindestbesatzung nach der Rheinschiffspersonalverordnung und sonstiger Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

²Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft ist es den Mitgliedern der Mindestbesatzung verboten, ihren Dienst zu verrichten.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen.

¹ Nummer 4 Absatz 1 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-14).

² Nummer 4 außer Absatz 1 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2021-II-14).

§ 1.04

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Über diese Verordnung hinaus hat der Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

- a) die Gefährdung von Menschenleben,
- b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
- c) die Behinderung der Schifffahrt,
- d) die übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt zu vermeiden.

§ 1.05

Verhalten unter besonderen Umständen

Bei unmittelbar drohender Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von dieser Verordnung abzuweichen.

§ 1.06¹

Benutzung der Wasserstraße

Unbeschadet der §§ 8.08, 9.02 Nr. 10, 10.01, 10.02, 11.01 und 11.02 dieser Verordnung müssen Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Verbände den Gegebenheiten der Wasserstraße und der Anlagen angepasst sein.

§ 1.07

Anforderungen an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste

1. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.
- 2.²Die freie Sicht darf durch die Ladung oder die Trimmlage des Fahrzeugs nicht weiter als 350 m vor dem Bug eingeschränkt werden

Wird während der Fahrt die unmittelbare Sicht nach hinten eingeschränkt, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert.

Ist beim Durchfahren von Brücken oder Schleusen infolge der Ladung keine ausreichende unmittelbare Sicht nach vorne möglich, kann dies während der Durchfahrt durch den Einsatz von Flachspiegelperiskopen, Radargeräten oder eines Ausguckes, der in ständiger Verbindung mit dem Steuerhaus steht, ausgeglichen werden.

¹ § 1.06 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-15).

² Nummer 2 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

- 3.¹ Wird die Nummer des Schiffsattests oder des nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung als gleichwertig anerkannten Zeugnisses geändert, findet Nummer 2 keine Anwendung mehr.
- 4.² Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen, Kleinfahrzeugen und Fahrzeugen, die nur ausnahmsweise auf dem Rhein fahren.

§ 2.06³

Kennzeichnung der Fahrzeuge, die alternative Energiequellen nutzen (Anlage 3: Bilder 66, 67, 68, 69, 70)

1. Fahrzeuge, die mindestens eine der alternativen Energiequellen nutzen, müssen ein Kennzeichen tragen.
2. Das Kennzeichen muss dem Bild in Anlage 3 dieser Verordnung entsprechen. Wenn an Bord des Fahrzeugs andere Kombinationen alternativer Energiequellen als die in Anlage 3 dargestellten verwendet werden dürfen, so muss das Kennzeichen der internationalen Norm ISO 17840-4 : 2018 entsprechen.
3. Das Kennzeichen muss an geeigneten und gut sichtbaren Stellen angebracht sein. Es muss mindestens an beiden Seiten, dem Heck des Fahrzeugs und auf dem Dach des Steuerhauses oder, falls dies nicht möglich ist, an einer anderen von oben gut sichtbaren Stelle angebracht werden.

Die Breite des Kennzeichens muss mindestens 60 cm und die Höhe mindestens 45 cm betragen, ausgenommen Kleinfahrzeuge, bei denen die Breite des Kennzeichens mindestens 20 cm und die Höhe mindestens 15 cm betragen muss.

4. Das Kennzeichen muss lichtreflektierend sein, damit es bei Nacht deutlich sichtbar ist.
5. Die Nummern 2, 3 und 4 gelten für Fahrzeuge, die ein LNG-System an Bord haben, das vor dem 1. Juni 2025 eingebaut wurde, erst ab dem 1. Dezember 2027.

¹ Nummer 3 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2024-II-12).

² Nummer 4 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-II-11).

³ § 2.06 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

2. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen die Bezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe c und d führen. Liegt ein gesunkenes Fahrzeug so, dass die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, müssen sie auf Nachen, Tonnen oder in anderer geeigneter Weise gesetzt werden.
3. Die zuständige Behörde kann von der Führung der Bezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe a und b befreien.

§ 3.26

*Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen,
deren Anker die Schifffahrt gefährden können,
und ihrer Anker
(Anlage 3: Bild 53, 54, 55)*

1. Stillliegende Fahrzeuge, deren Anker so ausgeworfen sind, dass die Anker, Ankerkabel oder Ankerketten die Schifffahrt gefährden können, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichtern bei Nacht führen:
 - ein von allen Seiten sichtbares zusätzliches weißes gewöhnliches Licht etwa 1 m unter dem Licht nach § 3.20 Nr. 1 oder, wenn zwei Stilliegelichter gesetzt sind, unter dem Licht, das dem Anker am nächsten liegt.
2. Wenn in den Fällen des § 3.23 die Anker so ausgeworfen sind, dass sie die Schifffahrt gefährden können, muss das diesen Ankern nächstgelegene Licht ersetzt werden durch
 - zwei von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter, die in einem Abstand von etwa 1 m übereinander angebracht sind.
3. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist jeder dieser Anker bei Nacht und bei Tag mit einem gelben Döpper mit Radarreflektor zu bezeichnen.
4. Wenn die Anker, Ankerkabel oder Ankerketten schwimmender Geräte die Schifffahrt gefährden können, sind sie zu bezeichnen:
 - bei Nacht:
 - durch einen Döpper mit Radarreflektor und
 - einem von allen Seiten sichtbaren weißen gewöhnlichen Licht,
 - bei Tag:
 - durch einen gelben Döpper mit Radarreflektor.

Abschnitt III. Sonstige Bezeichnung

§ 3.27

*Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden
(Anlage 3: Bild 56)*

Fahrzeuge der Überwachungsbehörden können bei Nacht und bei Tag ein blaues Funkellicht zeigen, um sich kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Feuerlöschboote, wenn sie zur Hilfeleistung eingesetzt werden, und für Wasserrettungsfahrzeuge im Rettungseinsatz mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 3.28¹

*Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt,
die Arbeiten im Fahrwasser ausführen
(Anlage 3: Bild 57)*

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die im Fahrwasser Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, können mit Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Nacht und bei Tag außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung zeigen:

ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht.

§ 3.29

*Schutz gegen Wellenschlag
(Anlage 3: Bild 58)*

1. In Fahrt befindliche oder stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die gegen Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörper geschützt werden wollen, können außer ihrer Bezeichnung nach diesem Kapitel führen:

- bei Nacht:
ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen, an einer Stelle, an der sie gut gesehen und nicht mit anderen Lichtern verwechselt werden können;
- bei Tag:
eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Die Flagge kann durch zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß, ersetzt werden.

Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

2.²Von der Bezeichnung nach Nummer 1 dürfen nur Gebrauch machen:

- a) Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die schwer beschädigt sind oder die sich an Rettungsarbeiten beteiligen sowie manövrierunfähige Fahrzeuge;
- b) Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde;
- c) Fahrzeuge oder Verbände, die eine alternative Energiequelle für den Antrieb nutzen, beim Bunkern oder beim Austausch von Wechseltanks.

§ 3.25 bleibt unberührt.

¹ § 3.28 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-II-17).

² Nummer 2 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

§ 3.30

Notzeichen (Anlage 3: Bild 59)

1. Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe durch Sichtzeichen herbeirufen will, kann zeigen:
 - bei Nacht:
ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird;
 - bei Tag:
eine rote Flagge, die im Kreis geschwenkt wird, oder einen sonstigen geeigneten Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird.
2. Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die Schallzeichen nach § 4.04.

§ 3.31

Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten (Anlage 3: Bild 60)

1. Sofern es nicht an Bord beschäftigten Personen durch andere Vorschriften verboten ist, das Fahrzeug zu betreten, muss dieses Verbot angezeigt werden durch
 - runde weiße Symbole mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und einem schwarzen Sinnbild der abwehrenden Hand.

Die Symbole sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen.

Ihr Durchmesser muss etwa 0,60 m betragen.
2. Die Symbole müssen erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.
3. Die Symbole, die nach der am 30. November 2011 gültigen Fassung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vorgeschrieben waren, dürfen bis zum 30. November 2015 verwendet werden.

§ 3.32

Hinweis auf das Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden (Anlage 3: Bild 61)

1. Sofern es durch andere Vorschriften verboten ist, an Bord
 - a) zu rauchen,
 - b) ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden,

muss dieses Verbot angezeigt werden durch

 - runde weiße Symbole mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen ein brennendes Streichholz abgebildet ist.

Die Symbole sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen.

Ihr Durchmesser muss etwa 0,60 m betragen.

2. Die Symbole müssen erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.

1

§ 3.33

Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander (Anlage 3: Bild 62)

1. Sofern das seitliche Stillliegen in der Nähe eines Fahrzeugs zum Beispiel wegen der Art seiner Ladung durch andere Vorschriften oder durch besondere Anordnungen der zuständigen Behörde verboten ist, muss dieses Fahrzeug an Deck in der Längsebene führen:

eine quadratische Tafel, darunter eine dreieckige Zusatztafel.

Die quadratische Tafel ist auf beiden Seiten weiß mit rotem Rand und trägt einen roten Schrägstrich von links oben nach rechts unten und ein schwarzes „P“ im Mittelfeld.

Die dreieckige Zusatztafel ist auf beiden Seiten weiß und zeigt in schwarzen Zahlen die Entfernung in Metern an, innerhalb derer das Stillliegen verboten ist.

2. Bei Nacht müssen die Tafeln so beleuchtet sein, dass sie an beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.
3. Dieser Paragraph gilt nicht für die in § 3.21 genannten Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge.
- 4.²Die Bestimmungen der Nummern 1 und 2 gelten unbeschadet des § 7.01 Nummer 6.

§ 3.34³

Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern (Anlage 3: Bild 65)

Fahrzeuge, die für den Einsatz von Tauchern verwendet werden, müssen zusätzlich zu ihrer Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung führen:

eine mindestens 1 m hohe, starre Nachbildung des Buchstabensignals „A“ des Internationalen Signalbuches an geeigneter Stelle und so hoch, dass sie bei Tag und bei Nacht von allen Seiten sichtbar ist.

¹ Die Aufhebung der Nummer 3 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2023-II-12).

² Nummer 4 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-II-12, Anlage 1).

³ § 3.34 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2012-II-14).

- 6.¹ Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, dürfen nur ein Inland AIS Gerät nach Artikel 7.06 Nummer 3 ES-TRIN, ein nach den Vorschriften der IMO typzugelassenes AIS Gerät der Klasse A oder ein AIS Gerät der Klasse B verwenden. AIS Geräte der Klasse B müssen den einschlägigen Anforderungen der Empfehlung ITU-R M.1371, der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG und der internationalen Norm IEC 62287-1 oder 2 (einschließlich DSC Kanalmanagement) entsprechen. Das AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein und die in das AIS Gerät eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen.
7. Kleinfahrzeuge, denen keine einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) erteilt wurde, brauchen die Daten nach Nummer 4 Buchstabe d nicht zu übermitteln.
8. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, müssen zusätzlich mit einer in einem guten Betriebszustand befindlichen und auf Empfang geschalteten Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.

§ 4.08²

Spurführungsassistent für die Binnenschifffahrt (TGAIN)

1. Wenn ein Spurführungsassistent für die Binnenschifffahrt (TGAIN) an Bord eines Fahrzeugs eingebaut ist, dann gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen.
2. Der TGAIN muss während seiner Nutzung den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) er muss ordnungsgemäß funktionieren;
 - b) die in den TGAIN eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen;
 - c) es darf immer nur ein TGAIN an Bord eines Fahrzeugs oder Verbands in Betrieb sein.
3. Der TGAIN darf nur durch den Inhaber eines nach der Rheinschiffspersonalverordnung gültigen Befähigungszeugnisses als Schiffsführer oder eines als gleichwertig anerkannten Befähigungszeugnisses benutzt werden. Er muss ausreichend in die Benutzung des an Bord installierten TGAIN eingewiesen sein.

Wird der TGAIN bei unsichtigem Wetter genutzt, so darf er nur von einem Inhaber einer besonderen Berechtigung für Radarfahrten genutzt werden.

Wird der TGAIN auf Abschnitten des Rheins genutzt, die mit besonderen Risiken ausgewiesen wurden, so darf er nur von einem Inhaber einer besonderen Berechtigung für das Befahren dieses Abschnitts des Rheins genutzt werden.

Abweichend von Satz 1 darf zu Übungszwecken der TGAIN unter direkter Aufsicht des Inhabers eines gemäß der Rheinschiffspersonalverordnung gültigen Befähigungszeugnisses als Schiffsführer oder eines als gleichwertig anerkannten Befähigungszeugnisses auch von anderen Besatzungsmitgliedern bedient werden.

¹ Nummer 6 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2017-II-19, Anlage 1).

² § 4.08 gilt vom 1.6.2026 bis 31.12.2027 (Beschluss 2025-II-13).

4. Der Schiffsführer muss in regelmäßigen Abständen die Betriebsbedingungen des TGAIN überwachen und nach jeder manuellen Veränderung der Fahrspur die ordnungsgemäße Funktion des TGAIN überprüfen.
5. Der Schiffsführer muss während der Nutzung des TGAIN im Steuerhaus anwesend sein und jederzeit sicherstellen, dass das Aufmerksamkeitsüberwachungssystem des TGAIN eingeschaltet ist und dessen Alarmsignal wahrgenommen werden kann. Zudem muss er mindestens alle fünf Minuten seine Anwesenheit im Steuerhaus durch Betätigung des Aufmerksamkeitsüberwachungssystems bestätigen.
6. Bei der Annäherung an Schleusen ist der TGAIN rechtzeitig vor dem jeweiligen Schleusenvorhafen auszuschalten. Nach einer Schleusung darf der TGAIN erst wieder aktiviert werden, wenn das Fahrzeug den Schleusenvorhafen verlassen hat.
7. Der Schiffsführer darf einen TGAIN nur benutzen, wenn dieser selbst oder ein externes Gerät die Betriebsdaten zur Durchführung von Unfalluntersuchungen aufzeichnet.

Zu den Betriebsdaten nach Satz 1 zählt neben den dynamischen Reiseinformationen des Fahrzeugs (Position, Vorausrichtung, Geschwindigkeit und Zeitdaten) auch die Information,

- a) wann der TGAIN aktiviert oder deaktiviert wurde,
- b) wann eine manuelle Veränderung der Fahrspur vorgenommen wurde und
- c) wann der TGAIN Steuerbefehle an die Rudermaschine und optional an das Antriebssystem des Fahrzeugs gesendet hat.

Die aufgezeichneten Daten müssen vier Tage lang gespeichert werden und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

oder

b) durch das Tafelzeichen D.1b (Anlage 7)
- angebracht über der Brückenöffnung -,

wird empfohlen, vorzugsweise diese Öffnungen zu benutzen.

Ist die Öffnung nach Buchstabe a gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in beiden Richtungen erlaubt;
ist sie nach Buchstabe b gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in Gegenrichtung verboten.

3. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken nach Nummer 2 gekennzeichnet, kann die Schifffahrt die nicht gekennzeichneten Öffnungen nur auf eigene Gefahr benutzen.

§ 6.26

Durchfahrt durch Schiffbrücken

Unbeschadet der §§ 6.07, 6.08 und 6.24 gilt für die Durchfahrt durch Schiffbrücken folgendes:

- a) In der Talfahrt dürfen sich einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - in dem letzten Kilometer, alle übrigen Fahrzeuge in den letzten beiden Kilometern oberhalb der Schiffbrücke nicht überholen.
- b) Fahrzeuge dürfen eine Schiffbrücke nicht mit höherer Geschwindigkeit durchfahren, als zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist; sie haben soweit wie möglich die Mitte der Durchlässe zu halten.
- c) Bergfahrer dürfen auf einer Strecke von 100 m unterhalb der Schiffbrücke nicht anhalten.
- d) Beim Ankern, Schleifenlassen von Ketten, Fieren von Tauen, Festmachen an Land oder bei anderen Manövern müssen Beschädigungen der Brückenverankerung vermieden werden.

§ 6.27

Durchfahren der Wehre

1. Das Verbot, eine Wehröffnung zu durchfahren, kann durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) angezeigt werden.
2. Das Durchfahren einer Wehröffnung ist nur gestattet, wenn diese links und rechts durch ein allgemeines Zeichen E.1 (Anlage 7) gekennzeichnet ist.

§ 6.28

Durchfahren der Schleusen

1. Bei der Annäherung an die Schleusenvorhöfen müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt verlangsamen. Können oder wollen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, haben sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem anzuhalten.
2. In den Schleusenvorhöfen und in den Schleusen müssen Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis nautische Information ausgerüstet sind, den Kanal der Schleuse auf Empfang geschaltet haben.

3. Geschleust wird in der Reihenfolge des Eintreffens in den Schleusenvorhäfen. Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen. Sie dürfen erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren. Außerdem dürfen die Kleinfahrzeuge, wenn sie gemeinsam mit anderen Fahrzeugen geschleust werden, erst nach diesen in die Schleuse einfahren.
4. Bei der Annäherung an die Schleusen, insbesondere in den Schleusenvorhäfen, ist das Überholen verboten.
5. In den Schleusen müssen die Anker vollständig hochgenommen sein. Das gilt auch in den Schleusenvorhäfen, solange die Anker nicht benutzt werden.
6. Bei der Einfahrt in die Schleusen müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so vermindern, dass ein Anprall an die Schleusentore oder an die Schutzvorrichtungen sowie an andere Fahrzeuge oder an Schwimmkörper vermieden wird.
7. In den Schleusen
 - a) haben sich die Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, innerhalb dieser Grenzen zu halten;
 - b) müssen die Fahrzeuge während der Füllung und der Entleerung der Schleusenkammer und bis zur Freigabe der Ausfahrt festgemacht sein und die Befestigungsmittel derart bedient werden, dass Stöße gegen die Schleusenwände, die Schleusentore oder die Schutzvorrichtungen sowie gegen die anderen Fahrzeuge oder Schwimmkörper vermieden werden;
 - c) sind Fender zu verwenden, die schwimmfähig sein müssen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;
 - d) ist es verboten, von den Fahrzeugen oder Schwimmkörpern Wasser auf die Schleusenplattformen, auf die anderen Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;
 - e) ist es verboten, nach dem Festmachen des Fahrzeugs bis zur Freigabe der Ausfahrt den Maschinenantrieb zu benutzen;
 - f) müssen Kleinfahrzeuge Abstand zu den anderen Fahrzeugen halten.
8. In den Schleusenvorhäfen und in den Schleusen muss zu Fahrzeugen und Verbänden, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führen, ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden. Das gilt jedoch nicht für Fahrzeuge und Verbände, die die gleiche Bezeichnung führen und für die in § 3.14 Nr. 7 genannten Fahrzeuge.
9. Fahrzeuge und Verbände, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 oder 3 führen, werden allein geschleust.

Davon ausgenommen sind Trockengüterschiffe nach ADN, die ausschließlich Container, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks nach ADN Unterabschnitt 7.1.1.18 befördern und die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 führen. Diese können zusammen, oder mit Trockengüterschiffen, die ausschließlich Container, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks nach ADN Unterabschnitt 7.1.1.18 befördern und die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führen, oder mit den in § 3.14 Nr. 7 genannten Fahrzeugen geschleust werden. Zwischen Bug und Heck der gemeinsam geschleusten Fahrzeuge muss ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden.
- 10.¹ Fahrzeuge und Verbände, die ein Kennzeichen nach § 2.06 tragen, dürfen nicht in eine Schleuse einfahren, wenn
 - a) außerhalb des Antriebs- und Hilfssystems giftige oder entzündbare Flüssigkeiten oder Dämpfe freigesetzt werden oder
 - b) eine solche Freisetzung während der Schleusendurchfahrt zu erwarten ist.

¹ Nummer 10 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

- 11.^{1,2}Fahrzeuge, die ein Kennzeichen nach § 2.06 tragen, müssen mit einem Mindestabstand zu einem anderen Fahrzeug geschleust werden, wenn dies in ihrem Betriebshandbuch nach Artikel 10.01 Nummer 2 Buchstabe h und 30.05 Nummer 5 ES-TRIN festgelegt ist. In dem im Satz 1 genannten Fall muss der Schiffsführer die Schleusenaufsicht vor der Einfahrt in die Schleuse rechtzeitig benachrichtigen.
- 12.¹Fahrzeuge und Verbände, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen, werden nicht zusammen mit Fahrgastschiffen geschleust.
- 13.¹Bei der Annäherung an die Schleusenvorhöfen, bei der Schleusung und dem Verlassen der Schleuse müssen die schnellen Schiffe ihre Geschwindigkeit so weit herabsetzen, dass jeder Schaden an Schleusen, Fahrzeugen oder schwimmenden Geräten und jede Gefahr für Personen an Bord der anderen Fahrzeuge oder schwimmenden Geräte oder an Land durch Wellenschlag vermieden wird.
- 14.¹Die Schleusenaufsicht kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusen Anordnungen erteilen, die diesen Paragraphen ergänzen oder von ihm abweichen. Die Fahrzeuge haben diese Anordnungen in den Schleusen und in den Schleusenvorhöfen zu befolgen.

§ 6.28a

Schleuseneinfahrt und -ausfahrt

1. Die Einfahrt in die Schleuse wird bei Nacht und bei Tag durch Signallichter geregelt, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Schleuse gezeigt werden. Diese Signallichter haben folgende Bedeutung:
 - a) zwei rote Lichter übereinander:
Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb;
 - b) ein rotes Licht oder zwei rote Lichter nebeneinander:
Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen;
 - c) das Erlöschen eines der beiden nebeneinander gezeigten roten Lichter oder ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander:
Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
 - d) ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander:
Einfahrt erlaubt.
2. Die Ausfahrt aus der Schleuse wird bei Nacht und bei Tag durch folgende Signallichter geregelt:
 - a) ein rotes Licht oder zwei rote Lichter:
Ausfahrt verboten;
 - b) ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter:
Ausfahrt erlaubt.
3. Anstelle des roten Lichtes oder der roten Lichter nach den Nummern 1 und 2 kann das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) gesetzt werden. Anstelle des grünen Lichtes oder der grünen Lichter nach den Nummern 1 und 2 kann das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) gesetzt werden.
4. Werden keine Signallichter oder keine Tafelzeichen gezeigt, ist die Einfahrt in die Schleuse oder die Ausfahrt aus der Schleuse ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.

¹ Nummer 11, außer Satz 1, 12 bis 14 wurden definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

² Satz 1 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-II-12, Anlage 1).

§ 6.29

Vorrecht auf Schleusung

Abweichend von § 6.28 Nr. 3 haben ein Vorrecht auf Schleusung

- a) die Fahrzeuge der zuständigen Behörde, der Feuerwehr, der Polizei oder des Zolls der Uferstaaten, die in Ausübung dringender dienstlicher Aufgaben unterwegs sind;
- b) die Fahrzeuge, denen die zuständige Behörde das Vorrecht ausdrücklich zuerkannt hat.

Abschnitt VI. Unsichtiges Wetter; Benutzung von Radar

§ 6.30

Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge Radar benutzen.
2. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend anpassen. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit notwendigen Nachrichten geben.
3. Beim Anhalten bei unsichtigem Wetter ist die Fahrrinne so weit wie möglich frei zu machen.
4. Bei unsichtigem Wetter dürfen Kleinfahrzeuge nur dann fahren, wenn sie darüber hinaus auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörden zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind.
5. Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen bei unsichtigem Wetter unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen.

§ 6.31

Stillliegende Fahrzeuge

1. Fahrzeuge, die in der Fahrrinne oder deren Nähe stillliegen, müssen bei unsichtigem Wetter während des Stillliegens ihre Sprechfunkanlage auf Empfang geschaltet haben. Sobald sie über Sprechfunk vernehmen, dass sich andere Fahrzeuge nähern oder sobald und solange sie das in § 6.32 Nr. 2 Buchstabe d oder in § 6.33 Buchstabe b vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, müssen sie über Sprechfunk ihre Position mitteilen.

KAPITEL 7

REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN

§ 7.01

Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.
2. Wo die Schifffahrt sich infolge der Fahrwasserverhältnisse dem Ufer auf weniger als 40 m nähern muss, darf nur eine Reihe von Fahrzeugen längs des Ufers stillliegen.
3. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass die Fahrrinne für die Schifffahrt frei bleibt.
4. Stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht werden, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
- 5.¹Fahrzeuge dürfen nur über sichere Zugänge betreten oder verlassen werden. Sind geeignete Landanlagen vorhanden, dürfen keine anderen Einrichtungen benutzt werden.

Sind Abstände zwischen Fahrzeug und Land vorhanden, müssen Landstege nach Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe d ES-TRIN ausgelegt und sicher befestigt sein; deren Geländer müssen gesetzt sein.

Wird das Beiboot als Zugang benutzt und ist ein Höhenunterschied zwischen Beiboot und Deck zu überwinden, ist ein geeigneter, sicherer Aufstieg zu benutzen.

- 6.²Fahrzeuge und Verbände, die ein Kennzeichen nach § 2.06 tragen, müssen mit Abstand zu anderen Fahrzeugen und Verbänden stillliegen, wenn im Betriebshandbuch nach Artikel 30.05 Nummer 5 ES-TRIN ein Mindestabstand zu anderen Fahrzeugen festgelegt ist.

Solche Fahrzeuge oder Verbände müssen zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 2.06 eine für andere Fahrzeuge sichtbare Tafel führen, die darauf hinweist, dass das Stillliegen in einem geringeren als dem im Betriebshandbuch angegebenen Abstand gemäß § 3.33 verboten ist. Die Abmessung der längsten Seite muss mindestens 60 cm betragen.

¹ Nummer 5 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2020-I-13).

² Nummer 6 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

§ 7.02

Liegeverbot

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stilliegeverbot besteht;
 - b) auf den von der zuständigen Behörde bekanntgegebenen Strecken;
 - c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
 - d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
 - e) in Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stilliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;
 - f) an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
 - g) in der Fahrlinie von Fähren;

- h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
 - i) auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;
 - k) seitlich neben einem Fahrzeug, das das Tafelzeichen nach § 3.33 führt, innerhalb des Abstandes, der auf der dreieckigen weißen Zusatztafel in Metern angegeben ist;
 - l) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Stillliegen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Liegestellen stillliegen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind. Dabei sind die §§ 7.03, 7.04, 7.05 und 7.06 zu beachten.

§ 7.03¹

Ankern und Benutzung von Ankerpfählen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern und keine Ankerpfähle benutzen:
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern und die Benutzung von Ankerpfählen nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
3. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern und die Benutzung von Ankerpfählen nach Nummer 1 Buchstabe a verboten sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken Ankerpfähle benutzen, die durch das Tafelzeichen E.6.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

§ 7.04

Festmachen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.7 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken festmachen, die durch eines der Tafelzeichen E.7 oder E.7.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

¹ § 7.03 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-14).

§ 7.05

Liegestellen

1. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
3. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen stillliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist.

§ 7.06

Besondere Liegestellen

1. Auf Liegestellen, bei denen eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen nur die Fahrzeugarten stillliegen, für die das Tafelzeichen gilt.
2. Die Liegestellen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, vom Ufer aus und ein Fahrzeug neben dem anderen zu belegen.
- 3.¹ An Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen B.12 (Anlage 7) aufgestellt ist, sind alle Fahrzeuge verpflichtet, sich an einen betriebsbereiten Landstromanschluss anzuschließen und ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie während des Stillliegens daraus zu decken. Ausnahmen vom Gebot nach Satz 1 können auf einem rechteckigen weißen zusätzlichen Schild angegeben werden, das unterhalb des Tafelzeichens B.12 angebracht ist.
- 4.¹ Nummer 3 findet keine Anwendung auf Fahrzeuge, die während des Stillliegens ausschließlich eine Energieversorgung nutzen, welche keine Geräusche sowie keine gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel verursacht.

§ 7.07

Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen

1. Zu einem Fahrzeug, Schubverband oder zu gekuppelten Fahrzeugen müssen beim Stillliegen ein Fahrzeug, ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge folgende Mindestabstände einhalten:
 - a) 10 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führt;
 - b) 50 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 führt;
 - c) 100 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 3 führt.
 - 2.² Die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht
 - a) für Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die die gleiche Bezeichnung führen;
 - b)³ für Fahrzeuge, die diese Bezeichnung nicht führen, jedoch nach ADN Abschnitt 1.16.1 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach § 3.14 Nr. 1 gelten.
- ⁴Nummer 1 gilt nicht für die in § 7.01 Nummer 6 genannten Fahrzeuge.

¹ Nummer 3 und 4 wurden definitiv angenommen (Beschluss 2017-II-17).

² Nummer 2 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-10).

³ Buchstabe b wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-II-23, Punkt 4).

⁴ Nummer 2 Satz 2 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-II-12, Anlage 1).

3. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 7.08¹

Wache und Aufsicht

1. Eine einsatzfähige Wache muss sich ständig an Bord aufhalten
 - a) von stillliegenden Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen,
 - b) von stillliegenden Fahrzeugen, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen, und
 - c) von stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Fahrgäste befinden.
- 2.²Die einsatzfähige Wache wird durch ein Mitglied der Besatzung sichergestellt, das
 - a) bei Fahrzeugen nach Nummer 1 Buchstabe a Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 15.02 der Rheinschiffspersonalverordnung ist,
 - b) bei Fahrzeugen nach Nummer 1 Buchstabe b Inhaber einer Sachkundebescheinigung nach § 14.01 der Rheinschiffspersonalverordnung ist.
- 3.³An Bord stillliegender Fahrzeuge, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, ist eine einsatzfähige Wache nicht erforderlich, wenn
 - a) an Bord der Fahrzeuge kein Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol als Brennstoff verbraucht wird oder keine Akkumulatoren mit einer Gesamtkapazität von mehr als 500 kWh in Betrieb sind,
 - b) die Betriebsdaten der LNG-, Methanol- und Akkumulatorensysteme der Fahrzeuge aus der Ferne abgelesen werden können und
 - c)⁴die Fahrzeuge von einer Person beaufsichtigt werden, die über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um im Bedarfsfall rasch einzugreifen, und mit dem Betriebshandbuch nach Artikel 10.01 Nummer 2 Buchstabe h und 30.05 Nummer 5 ES-TRIN vertraut ist.
4. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen, ist eine einsatzfähige Wache nicht erforderlich, wenn
 - a) diese in einem Hafenbecken stillliegen und
 - b) die zuständige Behörde die Fahrzeuge von der Verpflichtung nach Nummer 1 befreien.
5. Alle übrigen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen beim Stillliegen von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden, es sei denn, die Aufsicht ist wegen der örtlichen Verhältnisse nicht erforderlich oder die zuständige Behörde lässt eine Ausnahme zu.
6. Gibt es keinen Schiffsführer, ist jeweils der Eigentümer, Ausrüster oder sonstige Betreiber für den Einsatz der Wache und der Aufsicht verantwortlich.

¹ § 7.08 außer Nummer 2 und 3 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

² Nummer 2 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2022-II-14).

³ Nummer 3 außer Buchstabe c wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

⁴ Buchstabe c wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-II-12, Anlage 1).

- b) Besatzung und Personal müssen die in Buchstabe a genannte Sicherheitsrolle kennen und regelmäßig in ihren Aufgaben unterwiesen werden;
- c) während des Aufenthalts von Fahrgästen an Bord müssen die Fluchtwege völlig frei von Hindernissen sein. Die Türen und Notausstiege der Fluchtwege müssen von beiden Seiten leicht zu öffnen sein;
- d) bei Antritt jeder Fahrt, die länger als 1 Tag dauert, sind den Fahrgästen Sicherheitsanweisungen zu erteilen;
- e) solange Fahrgäste an Bord sind, muss nachts jede Stunde ein Kontrollgang durchgeführt werden. Die Durchführung muss auf geeignete Weise nachweisbar sein.

§ 8.11¹

Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol als Brennstoff nutzen

1. Vor Beginn des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol hat sich der Schiffsführer des zu bebunkernden Fahrzeugs zu vergewissern, dass
 - a) die vorgeschriebenen Mittel zur Brandbekämpfung jederzeit betriebsbereit sind,
 - b) die vorgeschriebenen Mittel zur Evakuierung der an Bord des zu bebunkernden Fahrzeugs befindlichen Personen zwischen dem Fahrzeug und dem Kai angebracht sind und
 - c) alle Maßnahmen des Betriebshandbuchs nach Artikel 30.05 Nummer 5 ES-TRIN eingehalten werden.
2. Während des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol müssen alle Zugänge von Deck aus und alle Öffnungen von Räumen ins Freie geschlossen sein.

Dies gilt nicht für

- a) Lufteinlässe von Motoren und Brennstoffzellen in Betrieb,
- b) Luftauslässe von Maschinenräumen, wenn die Motoren in Betrieb sind, oder von Brennstoffzellenräumen, wenn die Brennstoffzellen in Betrieb sind,
- c) Lüftungsöffnungen für Räume mit einer Überdruckanlage und
- d) Lüftungsöffnungen einer Klimaanlage, wenn diese Öffnungen mit einer Gasspüranlage versehen sind.

Zugänge und Öffnungen dürfen nur soweit notwendig für kurze Zeit mit der Genehmigung des Schiffsführers geöffnet werden.

3. Während des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol hat sich der Schiffsführer ununterbrochen zu vergewissern, dass ein Rauchverbot an Bord und im Bunkerbereich gemäß dem Betriebshandbuch eingehalten wird. Dieses Rauchverbot gilt auch für elektronische Zigaretten und ähnliche Geräte. Das Rauchverbot gilt nicht in den Wohnungen und im Steuerhaus, sofern deren Fenster, Türen, Oberlichter und Luken geschlossen sind.
4. Nach der Bebunkerung mit Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol ist eine Lüftung aller von Deck aus zugänglichen Räume erforderlich.

¹ § 8.11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

§ 8.12¹

Sicherheit beim Austausch von Wechseltanks, die Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol enthalten

1. Der Schiffsführer hat beim Austausch der Wechseltanks dafür zu sorgen, dass die im Betriebshandbuch nach Artikel 30.05 Nummer 5 ES-TRIN gegebenenfalls vorgesehenen Maßnahmen für den Austauschvorgang eingehalten werden.
2. Der Austausch von Wechseltanks während der Fahrt sowie beim Ein- und Aussteigen von Fahrgästen ist verboten. Die zuständige Behörde kann für den Austauschvorgang Ausnahmen zulassen.
3. Während des Austauschvorgangs hat sich der Schiffsführer ununterbrochen zu vergewissern, dass ein Rauchverbot an Bord und in dem Bereich, in dem der Austausch stattfindet, eingehalten wird. Dieses Rauchverbot gilt auch für elektronische Zigaretten und ähnliche Geräte. Das Rauchverbot gilt nicht in den Wohnungen und im Steuerhaus, sofern deren Fenster, Türen, Oberlichter und Luken geschlossen sind.
4. Das Verbinden oder Anschließen der Wechseltanks an das Brennstoffsystem muss gemäß dem Betriebshandbuch nach Artikel 30.05 Nummer 5 ES-TRIN durchgeführt werden.

§ 8.13¹

Alarm, Notabschaltung und Wiederinbetriebnahme bei Fahrzeugen mit einem LNG-System oder einem Methanolsystem an Bord

Bei Fahrzeugen mit einem LNG-System oder einem Methanolsystem an Bord muss der Schiffsführer bei einem Alarm, einer Notabschaltung oder der Wiederinbetriebnahme des LNG-Systems oder des Methanolsystems die Anweisungen in der Sicherheitsrolle nach Artikel 30.05 Nummer 1 ES-TRIN beachten.

§ 8.14²

³*Sicherheit der Fahrzeuge, die Akkumulatoren mit einer Gesamtkapazität von mehr als 500 kWh oder ein Methanolsystem an Bord haben*

1. An Bord von Fahrzeugen, die ein Methanolsystem an Bord haben, hat sich der Schiffsführer zu vergewissern, dass eine Person an Bord über die entsprechenden Befähigungen für die Verwendung dieses Brennstoffs verfügt. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Person beispielsweise über die besonderen Befähigungen gemäß den vom Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) herausgegebenen Leitlinien „Befähigungsanforderungen für den Betrieb von Fahrzeugen, die Methanol als Brennstoff nutzen“ verfügt.
2. An Bord von Fahrzeugen, auf denen Akkumulatoren mit einer Gesamtkapazität von mehr als 500 kWh installiert sind, hat sich der Schiffsführer zu vergewissern, dass eine Person an Bord über die entsprechenden Befähigungen für ihre Verwendung verfügt. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Person beispielsweise über die besonderen Befähigungen gemäß den vom Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) herausgegebenen Leitlinien „Befähigungsanforderungen für den Betrieb von Fahrzeugen mit Stromversorgung für den Antrieb“ verfügt.

¹ §§ 8.12 und 8.13 wurden definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

² § 8.14 außer der Überschrift und Nummer 2 Satz 1 gilt vom 1.6.2026 bis 31.5.2029 (Beschluss 2025-I-8, Anlage 2).

³ Die Überschrift gilt vom 1.6.2026 bis 31.5.2029 (Beschluss 2025-II-12, Anlage 2).

2. Für Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, wird bestimmt:
Liegestelle von km 611,95 bis km 612,80.
Jedoch dürfen Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen, an der Treibstoffumschlagsanlage der Firma E. Doetsch bei km 612,40 löschen.
3. Vor der Verladeanlage bei km 612,52 (Förderband) dürfen nur zwei Fahrzeuge nebeneinander stillliegen.
4. Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen, wird bestimmt:
Liegestelle von km 613,80 bis km 614,00.

§ 14.09

Wesseling

1. Die Reede erstreckt sich vor Wesseling am linken Ufer von km 668,80 bis km 672,80 vor Köln-Godorf.
2. Für Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen und in Wesseling oder Köln-Godorf laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, werden bestimmt:
Liegstellen
von km 669,65 bis km 670,10,
von km 670,34 bis km 670,45,
von km 670,60 bis km 670,75,
von km 670,85 bis km 671,00.
3. Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen und in Wesseling oder Köln-Godorf laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, wird bestimmt:
Liegestelle von km 671,00 bis km 671,35.
- 4.¹Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen und in Wesseling oder Köln-Godorf laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, wird bestimmt:
Liegestelle von km 672,65 bis km 672,80.
- 5.¹Für Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, und für Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen und in Wesseling oder Köln-Godorf laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, werden bestimmt:
Liegstellen
von km 668,80 bis km 669,20
von km 672,30 bis km 672,60.

§ 14.10

Duisburg-Ruhrort

1. Die Reede erstreckt sich vor Duisburg-Ruhrort von km 769,30 bis km 794,55.

¹ Nummer 4 und 5 wurden definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-7).

2. Für Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, wird bestimmt:

Liegestelle „Alsum“

von km 788,70 bis km 789,99 nur für Fahrzeuge im Verkehr mit den Häfen Schwelgern, Walsum-Süd und Walsum-Nord.

3. Für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, werden bestimmt:

a) Am linken Ufer

i. Liegestelle „Friemersheim“

von km 770,70 bis km 772,30;

ii. Liegestelle „Rheinhausen“

von km 773,85 bis km 774,15 nur für leere Fahrzeuge im Verkehr mit dem Hafen Rheinhausen;

iii. Liegestelle „Hochemmerich“

von km 775,60 bis km 777,60 nur für beladene Fahrzeuge;

iv. Liegestellen „Homburg“

von km 778,10 bis km 778,30,

von km 778,40 bis km 778,65,

von km 778,65 bis km 780,00,

von km 780,00 bis km 780,45 nur für leere Fahrzeuge und Fahrzeuge, die dort instandgesetzt werden sollen;

v. Liegestelle „Homberger Ort“

von km 781,75 bis km 782,50;

vi. Liegestellen „Orsoy“

von km 792,85 bis km 793,20 nur für Fahrzeuge im Verkehr mit dem Rheinhafen Orsoy und den Häfen Schwelgern, Walsum-Nord und Walsum-Süd,

von km 793,80 bis km 793,90 nur für Fahrzeuge im Verkehr mit dem Rheinhafen Orsoy;

b) am rechten Ufer

i. Liegestelle „Rheinlust“

von km 770,70 bis km 771,60 nur für Fahrzeuge im Verkehr mit dem Hafen Mannesmann, den Hochfelder Häfen und dem Hafen Rheinhausen;

ii. Liegestelle „Hochfelder Längskribbe“

von km 773,30 bis km 774,00 nur für Fahrzeuge im Verkehr mit den Hochfelder Häfen und dem Hafen Rheinhausen;

iii. Liegestelle „Schreckling“

von km 778,50 bis km 779,60 nur für leere Fahrzeuge;

iv. Liegestellen „Luftball“

von km 781,34 bis km 781,54 nur für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die kurzfristig anlegen und nicht auf Ladung warten,

von km 781,54 bis km 783,40 nur für leere Fahrzeuge;

v. Liegestelle „Unterhalb der Baerler Brücke“

von km 787,00 bis km 787,50;

vi. Liegestelle „Walsum“

von km 790,58 bis km 791,00.

§ 15.06¹

Sorgfaltspflicht beim Bunkern

1. Der Schiffsführer hat beim Bunkern von Brenn- und Schmierstoffen dafür zu sorgen, dass
 - a) die zu bunkernde Menge innerhalb des ablesbaren Bereichs der Peileinrichtung liegt,
 - b) bei separater Befüllung der Brennstofftanks die Absperrventile innerhalb der Verbindungsrohrleitungen der Brennstofftanks geschlossen sind,
 - c) der Bunkervorgang überwacht wird und
 - d) eine der Einrichtungen nach Artikel 8.05 Nummer 10 Buchstabe a ES-TRIN genutzt wird.
2. Der Schiffsführer hat weiter dafür zu sorgen, dass die für den Bunkervorgang verantwortlichen Personen der Bunkerstelle und des Fahrzeugs vor Beginn des Bunkervorgangs Folgendes festgelegt haben:
 - a) die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems nach Artikel 8.05 Nummer 11 ES-TRIN,
 - b) eine Sprechverbindung zwischen Schiff und Bunkerstelle,
 - c) die zu bebunkernde Menge je Brennstofftank und die Einfüllleistung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Entlüftungsprobleme des Brennstofftanks,
 - d) die Reihenfolge der Befüllungen des Brennstofftanks und
 - e) die Fahrgeschwindigkeit, wenn während der Fahrt gebunkert wird.
3. Der Schiffsführer eines Bunkerbootes darf mit dem Bunkervorgang erst beginnen, wenn die Festlegungen nach Nummer 2 erfolgt sind.

§ 15.07²

Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol (Anlage 3: Bild 62)

1. Die in § 15.06 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe a und e genannten Vorschriften gelten nicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol.
2. Das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol während der Fahrt, beim Umschlag von Gütern sowie beim Ein- und Aussteigen von Fahrgästen ist verboten.
3. Das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol darf nur an den von der zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stellen erfolgen.

¹ § 15.06 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

² § 15.07 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

4. Im Bunkerbereich dürfen sich nur Besatzungsmitglieder des zu bebunkernden Fahrzeugs, Mitarbeiter der Bunkerstelle oder Personen aufhalten, die über eine von der zuständigen Behörde erteilte Erlaubnis verfügen.
5. Vor Beginn des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol hat sich der Schiffsführer des zu bebunkernden Fahrzeugs zu vergewissern, dass
 - a) das zu bebunkernde Fahrzeug so festgemacht ist, dass Kabel, insbesondere die elektrischen Kabel, die Erdungskabel und die Schlauchleitungen nicht aufgrund von Zug verformt werden und die Fahrzeuge bei Gefahr rasch losgemacht werden können;
 - b) von ihm oder von einer von ihm beauftragten Person und von der für die Bunkerstelle verantwortlichen Person eine Prüfliste für das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol, durch Fahrzeuge, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, gemäß dem Standard der ZKR ausgefüllt und unterschrieben wurde und alle Fragen in der Prüfliste mit „Ja“ beantwortet sind. Nicht zutreffende Fragen sind zu streichen. Können nicht alle Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, ist das Bunkern nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet;
 - c) alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
6. Die Prüfliste für das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol nach Nummer 5 Buchstabe b muss
 - a) in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt werden;
 - b) in mindestens einer Sprache vorliegen, die den in Nummer 5 Buchstabe b bezeichneten Personen verständlich ist und
 - c) drei Monate an Bord des Fahrzeugs aufbewahrt werden.
7. Während des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol hat sich der Schiffsführer ununterbrochen zu vergewissern, dass
 - a) alle Maßnahmen getroffen sind, um eine Leckage zu verhindern;
 - b) Druck und Temperatur des Brennstofftanks im normalen Betriebszustand bleiben;
 - c) der Füllstand des Brennstofftanks zwischen den zulässigen Niveaus bleibt;
 - d) Maßnahmen getroffen sind, um das zu bebunkernde Fahrzeug von der Bunkerstelle nach der in der Betriebsanleitung vorgesehenen Methode zu erten.

Buchstabe b gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Methanolsystem an Bord haben.

8. Während des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol
 - a) muss das zu bebunkernde Fahrzeug zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 2.06 eine für andere Fahrzeuge sichtbare Tafel führen, die darauf hinweist, dass das Stillliegen in weniger als 10,00 m Entfernung gemäß § 3.33 verboten ist. Die Abmessung der längsten Seite muss mindestens 60 cm betragen;
 - b) muss das zu bebunkernde Fahrzeug zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 2.06 an einer für andere Fahrzeuge sichtbaren Stelle die in § 3.29 Nummer 1 vorgeschriebene Bezeichnung führen.

Buchstabe b gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Methanolsystem an Bord haben.

9. Nach dem Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol ist Folgendes erforderlich:
- a) Vollständige Entleerung der Rohrleitungen für das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol bis zum Brennstofftank;
 - b) Schließen der Ventile, Trennen der Schlauchleitungen und der Verbindung zwischen Fahrzeug und Bunkerstelle für Flüssigerdgas (LNG);
 - c) Meldung an die zuständige Behörde, dass das Bunkern abgeschlossen ist.

§ 15.08¹

Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich

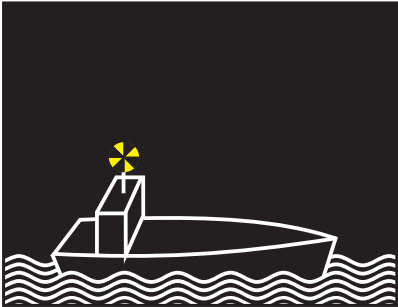
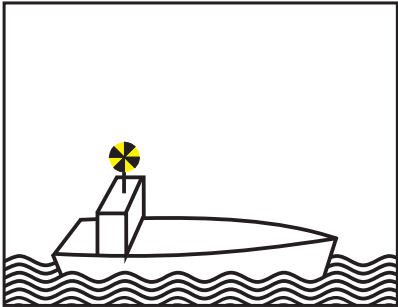

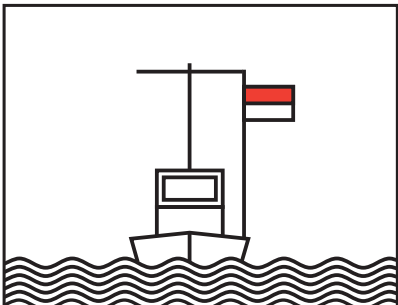

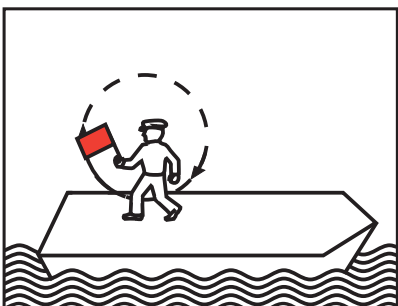


1. Bei der Restentladung sowie bei der Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich hat der Schiffsführer die Vorschriften des Teils B der Anwendungsbestimmung des CDNI einzuhalten.
2. Jedes Fahrzeug, das auf dem Rhein entladen wurde, muss für jede Entladung eine gültige Entladebescheinigung an Bord haben, die nach dem Muster des Anhangs IV der Anlage 2 des CDNI ausgestellt sein muss. Vorbehaltlich der im CDNI vorgesehenen Ausnahmen ist die Bescheinigung nach ihrer Ausstellung mindestens sechs Monate an Bord aufzubewahren.





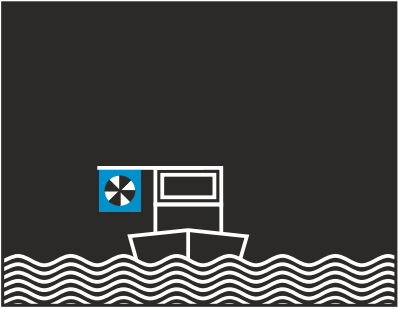
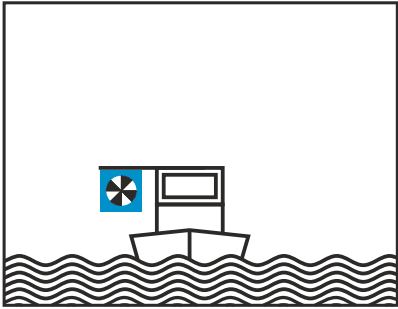
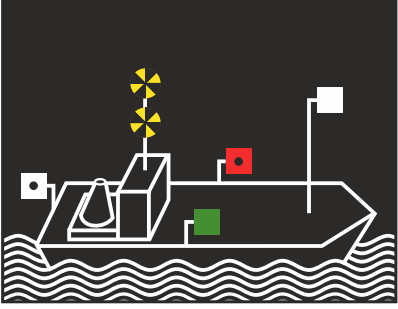
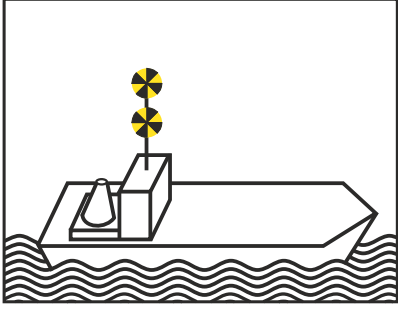
§ 15.09¹

Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge

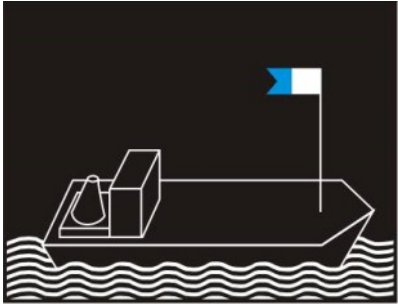
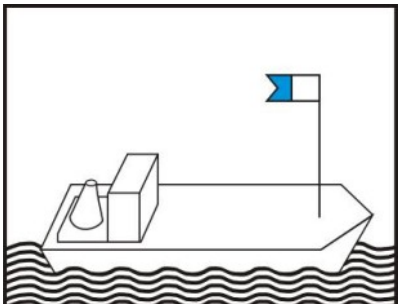
Es ist verboten, die Außenhaut der Fahrzeuge mit Öl anzustreichen oder mit Mitteln zu reinigen, die nicht in das Gewässer gelangen dürfen.

¹ §§ 15.08 und 15.09 wurden definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).



NACHTBEZEICHNUNG	BILD	TAGBEZEICHNUNG
	57	
§ 3.28 Fahrzeuge, die Arbeiten in der Wasserstrasse ausführen		
	58	
§ 3.29 Schutz gegen Wellenschlag		
	59	
§ 3.30 Notzeichen		
	60	
§ 3.31 Verbot, das Fahrzeug zu betreten		

NACHTBEZEICHNUNG	BILD	TAGBEZEICHNUNG
	61	
§ 3.32 Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden.		
	62	
§ 3.33 Verbot des Stillliegens nebeneinander; § 15.07 Nr. 8 Buchstabe a Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) oder Methanol (MeOH).		
	63	
§ 6.04 Begegnen Nr. 3 : Begegnen an der Steuerbordseite		
	64	
§ 3.08 Einzel fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb Nr. 3: Schnelles Schiff		



NACHTBEZEICHNUNG	BILD	TAGBEZEICHNUNG
------------------	------	----------------

	65	
---	----	--



§ 3.34 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern.

	66	
--	----	---

§ 2.06 Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als alternative Energiequelle und Gasöl nutzen.



	66a	
---	-----	--

§ 2.06 Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Methanol (MeOH) als alternative Energiequelle nutzen.



	67	
---	----	--

§ 2.06 Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Methanol (MeOH) als alternative Energiequelle und Gasöl nutzen.



NACHTBEZEICHNUNG	BILD	TAGBEZEICHNUNG
------------------	------	----------------

	68	
---	----	--

§ 2.06 Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Methanol (MeOH) und Akkumulatoren mit einer Gesamtkapazität von mehr als 500 kWh als alternative Energiequelle und Gasöl nutzen.

	69	
--	----	---

§ 2.06 Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Akkumulatoren mit einer Gesamtkapazität von mehr als 500 kWh als alternative Energiequelle nutzen.

	70	
---	----	--

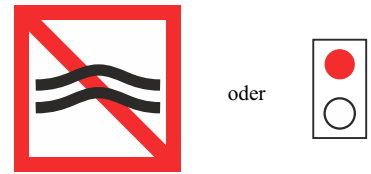
§ 2.06 Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Akkumulatoren mit einer Gesamtkapazität von mehr als 500 kWh als alternative Energiequelle und Gasöl nutzen.

--	--	--

Anlage 4
(ohne Inhalt)

Anlage 5
(ohne Inhalt)

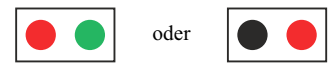
A.9 Vermeidung von Wellenschlag.
(§ 6.20 Nr. 1 Buchstabe e)



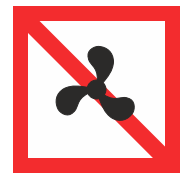
A.10 Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren.
(§ 6.24 Nr. 2 Buchstabe a)



A.11 Verbot der Einfahrt; die Vorbereitungen zur Fortsetzung der Fahrt
sind jedoch zu treffen.
(§ 6.28a Nr. 1 Buchstabe c)



A.12 Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
(§ 6.22 Nr. 2 Buchstabe b)



A.13 (ohne Inhalt)

A.14 Verbot des Wasserskilaufens.



A.15 Fahrverbot für Segelfahrzeuge.



A.16 Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb
noch unter Segel fahren.



A.17 Verbot des Segelsurfens.

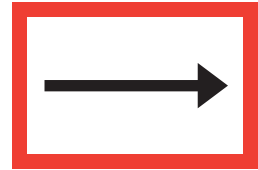


A.18 Fahrverbot für Wassermotorräder.



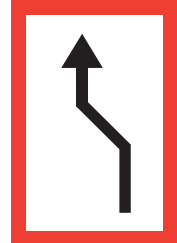
B. Gebotszeichen

- B.1** Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen.
(§ 6.12)

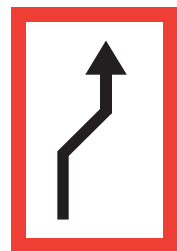


B.2

- a) Gebot, auf die Fahrinnenseite hinüberzufahren,
die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt.
(§ 6.12)

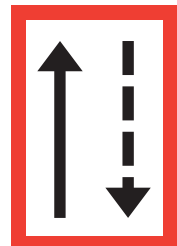


- b) Gebot, auf die Fahrinnenseite hinüberzufahren,
die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt.
(§ 6.12)

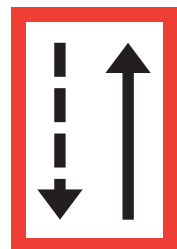


B.3

- a) Gebot, die Fahrinnenseite zu halten, die auf der Backbordseite
des Fahrzeugs liegt.
(§ 6.12)

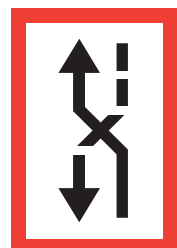


- b) Gebot, die Fahrinnenseite zu halten, die auf der Steuerbordseite
des Fahrzeugs liegt.
(§ 6.12)



B.4

- a) Gebot, die Fahrinne nach Backbord zu kreuzen.
(§ 6.12)



VERZEICHNIS DER MITZUFÜHRENDEN URKUNDEN UND SONSTIGEN UNTERLAGEN NACH § 1.10 RHEINSCHPV

In der Spalte „Rechtsgrundlage“ der nachfolgenden Tabelle wird auf die folgenden Vorschriften, Übereinkommen und Verwaltungsvereinbarungen verwiesen:

- Rheinschiffspersonalverordnung (RheinSchPersV),
- Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO),
- Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN),
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN),
- Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI),
- Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen, geschlossen am 15. Februar 1966 in Genf (Übereinkommen vom 15. Februar 1966),
- Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk.

In der vorletzten Spalte der nachfolgenden Tabelle wird angegeben, ob die Aushändigung der an Bord mitzuführende Urkunden und sonstigen Unterlagen auf einem elektronischen Träger autorisiert ist oder nicht.

Die letzte Spalte „Elektronisches Format“ der nachfolgenden Tabelle präzisiert das elektronische Format, in dem Urkunden und sonstige Unterlagen in elektronischer Form ausgehändigt werden können. Das in der nachfolgenden Tabelle angegebene PDF-Format entspricht dem in der internationalen Norm ISO 32000-1 : 2008 definierten Format. ²Das elektronische Format PDF/A in der nachstehenden Tabelle entspricht dem in der internationalen Norm ISO 32000-1 : 2008 festgelegten Format.

¹ Anlage 13 außer dritter Absatz letzter Satz und Nummer 2.7, 5.12 und 6.1 wurde definitiv angenommen ((Besluit 2023-II-13).

² Der dritte Absatz letzter Satz wurde definitiv angenommen (Beschluss 2024-II-10).

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage	Elektronisch lesbare Textfassung von mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen	Geeignetes elektronisches Format
1. Fahrzeuge				
1.1	das Schiffsattest oder die als Ersatz zugelassene Urkunde oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis	RheinSchUO § 1.04	nicht zugelassen	
1.2	die Rheinschifffahrtszugehörigkeitsurkunde	Beschluss ZKR 2015-II-10	zugelassen	PDF-Format
1.3	der Eichschein des Fahrzeugs	Übereinkommen vom 15. Februar 1966	nicht zugelassen	
2. Besatzung				
2.1.1a	das Befähigungszeugnis als Schiffsführer, das gegebenenfalls die notwendigen besonderen Berechtigungen umfasst, und das nach der Rheinschiffpersonalverordnung gültig ist, mit Ausnahme des Sportpatents, des Behördenpatents oder des vorläufigen Rheinpatents	RheinSchPersV § 3.02	zugelassen	PDF/A-Format
2.1.1b	das Sportpatent, das Behördenpatent oder das vorläufige Rheinpatent	RheinSchPersV § 3.02 (§ 12.08 für das vorläufige Rheinpatent)	nicht zugelassen	
2.1.2	für die anderen Mitglieder der Besatzung ein ordnungsgemäß ausgefülltes, gültiges Schifferdienstbuch, mit dem (den) entsprechenden Befähigungszeugnis(sen)	RheinSchPersV § 3.02	nicht zugelassen	

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage	Elektronisch lesbare Textfassung von mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen	Geeignetes elektronisches Format
2.2	das ordnungsgemäß ausgefüllte Bordbuch einschließlich der Bescheinigung nach Anlage 8 der Rheinschiffpersonalverordnung oder einer Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahr- beziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat; auf Fahrzeugen, die über ein gemäß Anlage O zur Rheinschiffsuntersuchungsordnung auf dem Rhein anerkanntes Gemeinschaftszeugnis oder Unionszeugnis verfügen, kann statt des von einer zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens ausgestellten Bordbuches ein von einer zuständigen Behörde eines Drittstaates ausgestelltes und von der ZKR anerkanntes Bordbuch mitgeführt werden.	RheinSchPersV § 18.04	nicht zugelassen	
2.3	die Bescheinigung über die Ausgabe der Bordbücher	RheinSchPersV § 18.04	zugelassen	PDF-Format
2.4	eine nach der Rheinschiffpersonalverordnung gültige besondere Berechtigung für Radarfahrten	RheinSchPersV § 13.02	zugelassen	PDF/A-Format
2.5	ein Sprechfunkzeugnis für die Bedienung von Schiffsfunkstellen	Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk Anhang 5	nicht zugelassen	
2.6	die Befähigungszeugnisse für das Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen	RheinSchPersV § 16.01 ff.	Ausschließlich für Sachkundige für Fahrgastschiffahrt akzeptiert	PDF/A-Format
2.7 ¹	bei Fahrzeugen, die ein LNG-System an Bord haben, die Bescheinigungen des Schiffsführers und der Besatzungsmitglieder, die am Bunkervorgang beteiligt sind	RheinSchPersV § 15.02	zugelassen	PDF/A-Format

¹ Nummer 2.7 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1).

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage	Elektronisch lesbare Textfassung von mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen	Geeignetes elektronisches Format
5.5	die Unterlagen über elektrische Anlagen	ES-TRIN Artikel 10.01 Nummer 2	zugelassen	PDF-Format
5.6	die Bescheinigung für die Drahtseile	ES-TRIN Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe a	zugelassen	PDF-Format
5.7	die Prüfkennzeichnung der tragbaren Feuerlöscher	ES-TRIN Artikel 13.03 Nummer 5	zugelassen	PDF-Format
5.8	die Prüfbescheinigungen über fest installierte Feuerlöschanlagen	ES-TRIN Artikel 13.04 Nummer 8 ES-TRIN Artikel 13.05 Nummer 9	zugelassen	PDF-Format
5.9	die Prüfbescheinigungen und Bedienungsanleitung über Krane	ES-TRIN Artikel 14.12 Nummer 6, 7 und 9	zugelassen	PDF-Format
5.10	die Bescheinigung über die Prüfung der Flüssiggasanlagen	ES-TRIN Artikel 17.13	zugelassen	PDF-Format
5.11	der erforderliche Typgenehmigungsbogen und Wartungsnachweis der Bordkläranlage	ES-TRIN Artikel 18.01 Nummer 5 und 9	zugelassen	PDF-Format

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage	Elektronisch lesbare Textfassung von mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen	Geeignetes elektronisches Format
5.12 ¹	bei Fahrzeugen, die ein LNG-System oder ein Methanolsystem an Bord haben, die folgenden nach ES-TRIN erforderlichen Unterlagen: a) eine Risikobewertung nach Artikel 30.04, b) eine Beschreibung des Antriebs- oder Hilfssystems, c) Pläne des Antriebs- oder Hilfssystems, d) ein Plan über die Druck- und Temperaturverteilung innerhalb des Systems, e) das Betriebshandbuch nach Artikel 30.05 Nummer 5 und f) eine Sicherheitsrolle nach Artikel 30.05 Nummer 1.	ES-TRIN Artikel 30.03 Nummer 5, Artikel 30.04 und Artikel 30.05 Nummern 1 und 5	zugelassen	PDF-Format
5.13	bei Fahrzeugen, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, die Sicherheitsrolle	RheinSchPV § 8.10	zugelassen	PDF-Format

¹ Nummer 5.12 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2025-I-8, Anlage 1)

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage	Elektronisch lesbare Textfassung von mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen	Geeignetes elektronisches Format
6. Ladung und Abfälle				
6.1 ¹	die nach Unterabschnitt 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 ADN erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen	ADN, 8.1.2.1, a, e bis g und i bis k ADN, 8.1.2.2, b bis h ADN, 8.1.2.3, b, e, f, h, i, l, o, p und r bis x	nicht zugelassen	
		ADN, 8.1.2.1, b bis d und h ADN, 8.1.2.2, a ADN, 8.1.2.3, a, c, g, j, k, m, n und q	zugelassen	Geeignetes elektronisches Format gemäß ADN
6.2	bei Containerbeförderung die von einer Schiffsuntersuchungskommission geprüften Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs, einschließlich Stauplan oder Ladungsliste für den jeweiligen Beladungsfall und das Ergebnis der Stabilitätsberechnung für den jeweiligen, einen früheren vergleichbaren oder einen standardisierten Beladungsfall jeweils unter Angabe des verwendeten Berechnungsverfahrens	ES-TRIN Artikel 27.01 Nummer 2 (Beschreibung der Unterlagen und Sichtvermerk der Untersuchungskommission) ES-TRIN Artikel 28.03 Nummer 3 (Ergebnis der Berechnung bei Containerschiffen) RheinSchPV § 1.07 Nummer 5 (Ergebnis der Stabilitätsprüfung und Stauplan)	zugelassen	PDF-Format

¹ Nummer 6.1 wurde definitiv angenommen. Die Streichung der Nummern 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.3 wurde definitiv angenommen. (Beschluss 2024-II-10).

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage	Elektronisch lesbare Textfassung von mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen	Geeignetes elektronisches Format
6.3	das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch	RheinSchPV § 15.05 und Anlage 10 CDNI Anlage 2 (Anwendungsbestimmung) Teil A Artikel 1.01, 2.03 und Anhang I	nicht zugelassen	
6.4	der Bezugsnachweis für Gasöl, einschließlich der Quittungen für die Entsorgungsgebühren-Transaktionen des SPE-CDNI über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten. Liegt der letzte Bezug von Gasöl mehr als 12 Monate zurück, so ist mindestens der letzte Bezugsnachweis mitzuführen	CDNI Anlage 2 (Anwendungsbestimmung) Teil A Artikel 3.04 Nummern 1 und 2	zugelassen	PDF-Format
6.5	die Entladebescheinigung	RheinSchPV § 15.08 Nummer 2 CDNI, Anlage 2 und Teil B, Muster des Anhangs IV	zugelassen	Lesbare elektronische Fassung mit fälschungssicherer Signatur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder gemäß vergleichbaren nationalen Vorschriften der Schweizerischen Eidgenossenschaft